

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **3 (1912)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerichtliche und administrative Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Verfälschung und unrichtige Bezeichnung von Kaffee.

Am 16. August 1910 machte der Staatsanwalt für den nördlichen Distrikt von *Ohio* (U. S. A.), gestützt auf einen Bericht des Sekretärs des Landwirtschaftsdepartements, beim Distriktgericht der Vereinigten Staaten für genannten Distrikt eine Klage anhängig gegen die J. M. Bour Co., wonach diese, in Widerhandlung gegen den « Food and Drugs Act » (Lebensmittelgesetz), ein Quantum gefälschten Kaffees aus dem Staate *Ohio* in den Staat *Illinois* verschickt hatte. Das Produkt trug die Bezeichnung: « Bour's Arabian Banquet Java and Mocha Coffee The J. M. Bour Co., Toledo, Ohio. Bour quality. The J. M. Bour Co., Toledo, Ohio. »

Die chemische Untersuchungsanstalt des Landwirtschaftsdepartements der Vereinigten Staaten untersuchte einige Muster dieser Ware und fand, dass letztere aus ungefähr 12 Teilen holländisch-ostindischen Kaffees, ungefähr 2 Teilen gewaschenen Javakaffees und etwa 2 Teilen, unter dem Namen « Longberry Mocha » bekannten abessynischen Kaffees bestand. Die genannte Ware wurde denn auch als verfälscht betrachtet, und zwar aus dem Grunde, weil eine andere Substanz als Mokka und Javakaffee, nämlich holländisch-ostindischer Kaffee von der Padangart, gewaschener Javakaffee und abessynischer Kaffee, welcher letzterer als « Longberry Mocha » bekannt ist, ganz oder teilweise als Ersatz diente für den als « Bour's Arabian Banquet Java and Mocha Coffee » bezeichneten Artikel; es wurde ferner aus dem weitem Grunde Fälschung angenommen, weil diese Kaffeesorten mit dem als « Bour's Arabian Banquet Java und Mocha Coffee » bezeichneten Artikel vermischt und verpackt waren, derart, dass sie dessen Qualität und Stärke wesentlich reduzieren, herabsetzen und beeinträchtigen mussten. Der Einwand der unrichtigen Bezeichnung wurde des weitem gegen den genannten Kaffee erhoben aus dem Grunde, weil das als Java- und Mokka-Kaffee bezeichnete Produkt nicht Java- oder Mokka-Kaffee, sondern eine Nachahmung enthielt, bestehend aus 12 Teilen holländisch-ostindischen Kaffees von der Padangspezialität, ungefähr 2 Teilen gewaschenen Javakaffees und etwa 2 Teilen abessynischen Kaffees, bekannt als « Longberry Mocha ». Klage wegen fälschlicher Bezeichnung wurde auch aus dem Grunde erhoben, weil die Bezeichnung des Produktes geeignet war, den Käufer irre zu führen und ihn glauben zu machen, es enthalte Java- und Mokkakaffee, wenn es in Wirklichkeit andere als die vorgenannten Kaffeesorten enthielt.

Am 19. Dezember 1910 wurde auf schuldig erkannt und die J. M. Bour Co. zu einer Busse von § 25 und zu den Kosten verurteilt.

